

# RS Vwgh 2008/6/25 2007/15/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

### Norm

UStG 1994 §1;

UStG 1994 §2 Abs1;

### Rechtssatz

Unternehmer ist derjenige, der die Leistung im eigenen Namen erbringt oder in dessen Namen die Leistung erbracht wird. Im Falle gesetzlicher oder gewillkürter Stellvertretung ist Unternehmer somit der Vertretene und nicht der Vertreter (vgl. Ruppe, UStG3, § 2 Tz. 19). Maßgebend ist in diesem Zusammenhang, wer der "Herr der Leistungsbeziehung" ist, wer über die Leistung disponieren kann und in wessen Vermögen sich Erfolg oder Misserfolg der Leistung direkt niederschlägt (siehe die Nachweise bei Ruppe, UStG3, § 1 Tz. 255).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007150102.X02

### Im RIS seit

17.07.2008

### Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)